

**Gemeinde Hildrizhausen
Kreis Böblingen**

**Benutzungs- und Gebührenordnung für den Mehrzweckraum
an der Schönbuchschule („Schönbuchsaal“)**

§ 1

Zweckbestimmung und Bezeichnung

Der Mehrzweckraum an der Schönbuchschule ist eine Einrichtung der Gemeinde Hildrizhausen und dient schulischen, gemeindlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen in Hildrizhausen im Rahmen der folgenden Festlegungen.

Für seine Nutzung stehen neben dem eigentlichen Mehrzweckraum auch das Foyer, die dazu gehörende Küche und die Toiletten der Schönbuchschule zur Verfügung.

Er wird als „Schönbuchsaal“ bezeichnet.

§ 2

Nutzung des Schönbuchsaales

- (1) Der Schönbuchsaal steht der Schönbuchschule, den gemeindlichen Kindergärten und für Betreuungsangebote im Namen der Gemeinde zur Verfügung. Für diese Nutzungen besteht insbesondere von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr ein Erstbelegungsrecht, auf das Rücksicht zu nehmen ist.
- (2) Darüber hinaus steht der Schönbuchsaal neben der Gemeinde auch Hildrizhausener Vereinen, Kirchen und Organisationen für deren jeweilige Veranstaltungen (Konzerte, Vorführungen, Versammlungen, Vorträge, Tagungen, Feiern, Ausstellungen, Veranstaltungen kultureller, sportlicher, wissenschaftlicher oder religiöser Art) zur Verfügung; ausnahmsweise steht der Schönbuchsaal bei Bedarf auch Firmen aus Hildrizhausen zur Verfügung. Unter sportlicher Nutzung sind Sportangebote wie beispielsweise Gymnastik, Jazztanz, Aerobic, Aufwärmübungen, Entspannungs- und Kräftigungsübungen sowie Kampfsportarten zu verstehen. Das Ausüben von Ballsportarten im Schönbuchsaal ist nicht zulässig.
- (3) Über die Belegung des Schönbuchsaales durch die aufgeführten Nutzer wird von der Gemeindeverwaltung anhand eines fortlaufenden Belegungsplanes entschieden. Dabei sind neben Einzelveranstaltungen insbesondere auch regelmäßig wiederkehrende Belegungen (zum Beispiel wöchentlich oder monatlich) denkbar.
- (4) Über alle Fragen der Vermietung und Belegung, die in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung nicht geregelt sind, und über etwaige Ausnahmetatbestände entscheidet die Gemeindeverwaltung. Im Zweifelsfall ist hierzu die Entscheidung des Gemeinderats einzuholen.
- (5) Öffentliche Tanzveranstaltungen sind nicht zugelassen.
- (6) Eine Anmietung für Dritte (zum Beispiel für Privatpersonen) ist nicht zulässig. Dies bedeutet, dass Belegungen und Anmietungen beispielsweise durch Vereine ausschließlich für Vereinsveranstaltungen möglich sind. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§ 3

Belegung

- (1) Die Belegung des Schönbuchsaales durch Einzelveranstaltungen richtet sich unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 1 zunächst nach dem jährlich im Voraus aufgestellten

Veranstaltungskalender der örtlichen Vereine, Kirchen und Organisationen. Weitere Veranstaltungen können erst nach Abschluss der Erstellung des Veranstaltungskalenders bei der Gemeindeverwaltung angemeldet werden. Maßgebend ist der bei der Gemeindeverwaltung geführte Belegungsplan für den Schönbuchsaal.

- (2) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so entscheidet in der Regel die Reihenfolge des Antragseingangs. Veranstaltungen im öffentlichen Interesse, insbesondere auch Veranstaltungen der Gemeinde, haben dabei Vorrang.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Belegungen (zum Beispiel wöchentlich oder monatlich) werden unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 1 fortlaufend von der Gemeindeverwaltung koordiniert.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Für den Schönbuchsaal gelten folgende Nutzungszeiten:

Montag bis Donnerstag	07.30 Uhr bis 22.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr bis 24.00 Uhr
Samstag	09.00 Uhr bis 01.00 Uhr
Sonn- und Feiertag	11.00 Uhr bis 22.00 Uhr

- (2) An Weihnachten, Ostern und Pfingsten wird der Schönbuchsaal nicht vermietet.
- (3) Der Nutzer/Veranstalter hat die Schlüssel für die Räumlichkeiten rechtzeitig vor der Veranstaltung zu den Öffnungszeiten des Rathauses bei der Gemeindeverwaltung abzuholen. Ebenso wird der Nutzer/Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung in die Nutzung der Räumlichkeiten eingewiesen.

§ 5 Allgemeine Nutzungsbedingungen

- (1) Die gaststätten-, lebensmittel-, feuer- und polizeirechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften zum Jugendschutz und die Versammlungsstättenverordnung des Landes Baden-Württembergs in der jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten.
- (2) Beim Benutzen des Schönbuchsaales muss eine Aufsicht führende Person dauernd anwesend sein. Sie muss mindestens 18 Jahre alt sein. Sie ist dafür verantwortlich, dass diese Benutzungs- und Gebührenordnung eingehalten wird.
- (3) Im Schönbuchsaal gilt ein generelles Rauchverbot; künstlicher Nebel, Kleinf Feuerwerk, sowie andere pyrotechnische Gegenstände und sonstiges offenes Feuer, mit Ausnahme von Tischkerzen, sind untersagt.
- (4) Die in Richtung Norden angeordnete Fensterfront des Schönbuchsaales ist ständig geschlossen zu halten. Darüber hinaus sind alle Türen und Fenster ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Bezüglich der Lärmentwicklung ist auf die Nachbarbebauung Rücksicht zu nehmen.
- (5) Das Aufstellen der Tische und Stühle ist Aufgabe des Nutzers/Veranstalters. Zur Ausschmückung der Räumlichkeiten dürfen Nägel, Schrauben, Niete, Krampen, Ösen usw. nicht in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände geschraubt werden.
Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöschereinrichtungen und Feuermelder sind jederzeit frei bzw. zugänglich zu halten und dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

- (6) Der Nutzer/Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten samt deren Einrichtung und Geräte schonend und pfleglich behandelt werden. Mängel, Verluste und anderweitige Schäden sind grundsätzlich zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- (7) Tiere dürfen in den Schönbuchsaal nicht mitgebracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- (8) Nach Beendigung von Einzelveranstaltungen ist unverzüglich mit den Aufräum- und Reinigungsarbeiten zu beginnen und dafür ausreichend Personal zur Verfügung zu stellen. Ein Aufenthalt weiterer Personen und sonstige Nutzungen sind nach Veranstaltungsende nicht mehr zulässig. Insbesondere sind nach Veranstaltungsende sämtliche Beleuchtungen auszuschalten sowie alle Fenster und Türen zu schließen. Die benutzten Räumlichkeiten sind am darauf folgenden Tag besenrein bzw. gesaugt bzw. nass gewischt einem Vertreter der Gemeinde zu übergeben. Anfallender Müll ist vom Nutzer/Veranstalter selbst zu entsorgen.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Hildrizhausen erhebt für die Benutzung sowie für die Unterhaltung, die Heizung/Lüftung, den Strom und die Reinigung des Schönbuchsaales Gebühren. Bei Bedarf werden auch Gebühren für die Benutzung der Küche und des Flügels erhoben.
- (2) Benutzung durch Firmen
Für die Benutzung des Schönbuchsaales werden folgende Gebühren (jeweils pro Veranstaltungstag) erhoben:

Schönbuchsaal	150,- € (Grundgebühr)
Heizung/Lüftung	35,- €
Strom	10,- €
Reinigung	35,- €
Küche (bei Bedarf)	25,- €
Flügel (bei Bedarf)	70,- €

Zusätzlich wird eine Kautions in Höhe von 250,- € erhoben.

- (3) Benutzung durch örtliche Vereine, Kirchen und Organisationen
 - a) Die regelmäßige (zum Beispiel wöchentliche oder monatliche) Benutzung des Schönbuchsaales erfolgt unentgeltlich.
 - b) Darüber hinaus steht der Schönbuchsaal für die örtlichen Vereine, Kirchen und Organisationen für drei Einzelveranstaltungen im Jahr ohne Grundgebühr zur Verfügung. Für darüber hinaus gehende Veranstaltungen wird eine Grundgebühr in Höhe von 100,- € erhoben.
 - c) Für die Benutzung des Schönbuchsaales in Form von Einzelveranstaltungen werden folgende Gebühren (jeweils pro Veranstaltungstag) erhoben:

Heizung/Lüftung	35,- €
Strom	10,- €
Reinigung	35,- €
Küche (bei Bedarf)	25,- €
Flügel (bei Bedarf)	70,- €

- (4) Die Benutzung des Schönbuchsaales durch die Schönbuchschule, die gemeindlichen Kindergärten und für Betreuungsangebote im Namen der Gemeinde sowie durch die Gemeinde selbst erfolgt unentgeltlich.
- (5) Die vereinbarten Entgelte sind zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung, die Kautionszahlung ist zwei Wochen vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Weitere Kosten, die durch die Benutzung des Schönbuchsaales anfallen, werden dem Nutzer/Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt bzw. mit der Kautionszahlung verrechnet.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Hildrizhausen überlässt dem Nutzer/Veranstalter den Schönbuchsaal und dessen Einrichtung und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer/Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer/Veranstalter übernimmt die der Gemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Nutzer/Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer/Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer/Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer/Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Nutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer/Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere nicht für die Garderobe und für Wertsachen.

§ 8 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann die Gemeinde die Benutzung des Schönbuchsaales zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

§ 9
Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft.

Hildrizhausen, den 17. September 2008

Schöck
Bürgermeister